

Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen und Reisekosten

vom 28. Februar 1978,
geändert am 3. Oktober 1978, 25. März 1988 und 27.11.2001.

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung am 28. Februar 1978 folgende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen und Reisekosten beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrats sowie sonstige für den Verband ehrenamtliche Tätige erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats ohne Rücksicht auf deren Dauer eine Entschädigung in Höhe von 18 EUR. Daneben wird eine Reisekostenvergütung nicht gewährt.

§ 2

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 rückwirkend ab 24. Februar 1978, § 2 ab 1. März 1978.